

# TE OGH 2022/10/24 8Ob130/22h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2022

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Korn und die Hofräte Dr. Stefula und Dr. Thunhart als weitere Richter im Insolvenzeröffnungsverfahren der Antragstellerin Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, gegen den Antragsgegner G\* K\*, wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragsgegners, über den „außerordentlichen Revisionsrekurs“ des Antragsgegners gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 12. September 2022, GZ 6 R 167/22f-10, mit dem der Rekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 8. August 2022, GZ 11 Se 198/22m-7, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird als jedenfalls unzulässig zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht forderte mit Beschluss vom 8. 8. 2022 nach § 71a IO zum Erlag eines Kostenvorschusses auf. [1] Das Erstgericht forderte mit Beschluss vom 8. 8. 2022 nach Paragraph 71 a, IO zum Erlag eines Kostenvorschusses auf.

[2] Das Rekursgericht wies den gegen diesen Beschluss vom Antragsgegner erhobenen Rekurs zurück.

## Rechtliche Beurteilung

[3] Der gegen diese Entscheidung erhobene „außerordentliche Revisionsrekurs“ des Antragsgegners ist jedenfalls unzulässig.

[4] Die Anfechtungsbeschränkungen des § 528 ZPO gelten auch im Insolvenzverfahren (§ 252 IO; RIS-Justiz RS0044101 [T15]). Nach § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ist der Revisionsrekurs „über den Kostenpunkt“ jedenfalls unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Instanz über den Rekurs nicht in der Sache selbst entschieden, sondern den Rekurs aus formellen Gründen zurückgewiesen hat (RIS-Justiz RS0044288 [T4]). Der Auftrag des Gerichts zum Erlag eines Kostenvorschusses (hier: nach § 71a ZPO) ist eine Entscheidung „über den Kostenpunkt“ iSd § 502 Abs 2 Z 3 ZPO (8 Ob 20/95; 8 Ob 185/99k; RS0044179; Schumacher in KLS [2019] § 71a IO Rz 15). [4] Die Anfechtungsbeschränkungen des Paragraph 528, ZPO gelten auch im Insolvenzverfahren (Paragraph 252, IO; RIS-Justiz RS0044101 [T15]). Nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO ist der Revisionsrekurs „über den Kostenpunkt“ jedenfalls unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Instanz über den Rekurs nicht in der Sache selbst entschieden, sondern den Rekurs aus formellen Gründen zurückgewiesen hat (RIS-Justiz RS0044288 [T4]). Der Auftrag des Gerichts zum Erlag eines

Kostenvorschusses (hier: nach Paragraph 71 a, ZPO) ist eine Entscheidung „über den Kostenpunkt“ iSd Paragraph 502, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO (8 Ob 20/95; 8 Ob 185/99k; RS0044179; Schumacher in KLS [2019] Paragraph 71 a, IO Rz 15).

[5] In der Konstellation des nach § 528 Abs 2 ZPO „jedenfalls“ unzulässigen Rechtsmittels kommt auch ein „außerordentliches“ Rechtsmittel nicht in Betracht (RS0112314 [T22]). [5] In der Konstellation des nach Paragraph 528, Absatz 2, ZPO „jedenfalls“ unzulässigen Rechtsmittels kommt auch ein „außerordentliches“ Rechtsmittel nicht in Betracht (RS0112314 [T22]).

**Textnummer**

E136817

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2022:0080OB00130.22H.1024.000

**Im RIS seit**

22.12.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

22.12.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)